



Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

- Feststellung der UVP-Pflicht -

Bekanntgabe gem. § 5 Absatz 2 UVPG in Verbindung mit
§ 14 Abs. 2 Umweltverwaltungsgesetz und § 19 Abs. 1 Nr. 2 UVPG
des Ergebnisses der Einzelfallvorprüfung nach § 7 Abs. 1 UVPG

Die Städtischen Dienste Eberbach planen im Zusammenhang mit dem Bau eines neuen Wasserwerkes im Dürrhebstal – Gemarkung Eberbach – die

Verlegung des Bachlaufes des Dürrhebstalbaches.

Da dieses Vorhaben in den Anwendungsbereich des UVPG fällt, wurde die nach Anlage 1 zum UVPG vorgesehene allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 7 Abs. 1 UVPG durchgeführt.

Im Rahmen der Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das beantragte Vorhaben **keine** Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Das Vorhaben kann nach Einschätzung der Behörde aufgrund überschlüssiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben, die nach § 25 UVPG zu berücksichtigen wären.

Gegen das Vorhaben bestehen keine grundsätzlichen Bedenken. Die Auswirkungen auf ein nahegelegenes Biotop werden durch die geplante naturnahe, biotopwürdige Neugestaltung des neuen, größeren Bachabschnitts sowie die Erhaltung des alten Bachabschnitts als Stillwasserbereich als nicht erheblich eingestuft.

Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf andere grundwasserabhängige Ökosysteme sind ebenfalls nicht zu erwarten. Auswirkungen auf weitere Schutzgüter sind ebenfalls nicht zu erwarten.

Gemäß § 5 Absatz 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

Die Unterlagen sind der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Umweltverwaltungsgesetzes beim Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis, Wasserrechtsamt, Kurpfalzring 106, 69123 Heidelberg, zugänglich.

Heidelberg, den 05.10.2022

gez. I.Leberecht